

Verfahrens der Erlaß einstweiliger Anordnungen ebenfalls möglich. Wir halten es mangels spezieller Vorschriften auch für zulässig, auf diese Weise ganz oder im beschränkten Umfang die Zwangsvollstreckung aus dem angegriffenen Schuldtitel einstweilen einzustellen.

Der Erlaß einer einstweiligen Anordnung ist besonders auch dann zweckmäßig, wenn wegen der Erkrankung eines Kindes für dieses vorübergehend ein höherer Unterhalt in Anspruch genommen wird (§ 22 Abs. 1 Satz 2 FGB)⁹.

Einstweilige Anordnungen über die Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts

Vor Erlaß einer derartigen Anordnung ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob eine zeitweilige Regelung tatsächlich im Interesse des Kindes geboten ist. In der Praxis hat sich gezeigt, daß Anträge auf Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts mitunter nicht zum Wohle des Kindes, sondern in Verfolgung eigennütziger Ziele gestellt wurden, um auf den Ausgang des Scheidungsverfahrens Einfluß zu nehmen. Um Fehlentscheidungen möglichst auszuschließen, sieht § 9 Abs. 2 Satz 3 FVerfO vor, daß vorher das Organ der Jugendhilfe zu hören ist, das gemäß § 25 Abs. 2 FGB dem Gericht eine Stellungnahme zu unterbreiten hat. Das muß immer geschehen, da sich in aller Regel die Eltern über die Ausübung des Erziehungsrechts nicht einig sind.

Mit dem Erlaß der Anordnung kann gemäß § 45 Abs. 5 FGB in Vbdg. mit § 18 Abs. 1 Satz 2 FVerfO zugleich die Zuführung des Kindes an den einstweilen erziehungsberechtigten Ehegatten angeordnet werden.

Einstweilige Anordnungen über den Prozeßkostenvorschuß

Wenn § 9 Abs. 1 Ziff. 5 FVerfO ausdrücklich den Prozeßkostenvorschuß erwähnt, so ändert sich dadurch nichts daran, daß die im Eheverfahren zu gewährenden Kosten Vorschüsse auf der beiderseitigen Unterhaltspflicht der Ehegatten beruhen^{10 11}. Insoweit ist bei der Entscheidung nach wie vor davon auszugehen, daß lediglich die Bedürftigkeit des den Antrag stellenden und die Leistungsfähigkeit des in Anspruch genommenen Ehepartners, grundsätzlich jedoch nicht die Aussicht der Rechtsverfolgung oder Rechtverteidigung zu prüfen ist¹¹. Beschränkte Leistungsfähigkeit wird dazu führen, daß nur ein Teil des geforderten Vorschusses zugewilligt werden kann.

Soweit vereinzelt die Auffassung vertreten worden ist, ein Prozeßkostenvorschuß könne dann nicht mehr zugesprochen werden, wenn das Eheverfahren bereits in Gang gesetzt worden ist, kann dem nicht zugestimmt werden. Die Vertreter dieser Meinung gehen davon aus, daß die Forderung auf Kostenvorschuß dem unbemittelten Ehegatten ermöglichen soll, zur Durchsetzung seiner Rechte das Gericht in Anspruch zu nehmen. Diese Voraussetzung entfalle, wenn sich der bedürftige Kläger anderweit Mittel zur Prozeßführung beschafft habe oder sein Anwalt ohne Vorschuß tätig werde. Abgesehen davon, daß dann ein Verklagter niemals Prozeßkostenvorschuß geltend machen könnte, wird übersehen, daß der Kläger in der Regel anderweitige Verpflichtungen eingehen muß, deren Erfüllung

⁹ Vgl. Ziff. 4 des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 18. Mai 1966 (a. a. O.).

¹⁰ Vgl. OG, Urteil vom 23. August 1955 - 1 Zz 94/55 - (NJ 1955 S. 764).

¹¹ So auch Heinrich/Göldner/Schilde, „Die Rechtsprechung der Instanzgerichte in Ehesachen“, NJ 1957 S. 304 ff. (305); Grieger/Hildebrandt, „Zur Rechtsmitteltätigkeit in Zivil- und Familiensachen“, NJ 1966 S. 76 ff. (78).

Auszeichnungen

In Anerkennung hervorragender Verdienste bei der Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, beim Aufbau des Sozialismus in der DDR und im Kampf um die Erhaltung des Friedens wurden,

Eva Geister,

Richter am Obersten Gericht,

Hildegard Heinrichs,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Kreises Dessau,

Lotte Leßig,

Direktor des S-Kreisgerichts Hainichen,

Johanna Rietscher,

Mitarbeiterin der Abteilung Staats- und Rechtsfragen beim Zentralkomitee der SED

anläßlich des Internationalen Frauentages 1970 mit der „Clara-Zetkin-Medaille“ ausgezeichnet.

er vom vorschußpflichtigen Ehegatten verlangen kann.

Wenn demnach also auch noch im Laufe des Verfahrens Kostenvorschuß begehrt werden kann, so schließt das u. E. jedoch nicht aus, daß im begründeten Einzelfall besonders geprüft werden sollte, in welcher Höhe der Vorschuß noch gerechtfertigt ist.

Einstweilige Anordnungen zur Regelung der Besitz- und Nutzungsrechte an Gegenständen des gemeinsamen Eigentums der Ehegatten

Einstweilige Anordnungen zur Regelung von Alleih- und Mitbenutzungsrechten an Sachen des gemeinsamen Eigentums der Ehegatten, besonders an Hausratsgegenständen und Kraftfahrzeugen, werden bei den Gerichten verhältnismäßig oft beantragt. Da es nicht der Zweck dieser Anordnungen sein kann, eine sich später als notwendig erweisende gerichtliche Vermögensteilung vorzubereiten oder sogar schon vorwegzunehmen, ist solchen Anträgen nur dann stattzugeben, wenn tatsächlich ein dringendes Nutzungs- bzw. Sicherungsbedürfnis glaubhaft gemacht wird. Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn die Ehegatten oder auch die Kinder auf Sachen angewiesen sind, die sie, zu ihrer Lebensführung oder für ihre berufliche oder schulische Tätigkeit unbedingt benötigen. Fernsehgeräte oder Rundfunkempfänger sollten in erster Linie demjenigen Ehegatten zum einstweiligen Gebrauch überlassen werden, der mit den Kindern weiter in der ehelichen Wohnung lebt. Eine einstweilige Anordnung sollte dagegen nicht erlassen werden, wenn es um Sachen geht, die zwar wertvoll, jedoch nicht für den täglichen Gebrauch bestimmt sind.

Anordnungen über die Regelung der Rechte an einem Kraftfahrzeug müssen gewährleisten, daß dieses benutzt werden kann. Deshalb sind Stilllegungen nur ausnahmsweise zu verfügen. Tritt im Einzelfall durch den Gebrauch eine Minderung des Wertes ein, so kann dieser bei der Vermögensteilung mit ausgeglichen werden. Bei der Entscheidung gewinnen berufliche und gesundheitliche Belange besondere Bedeutung. Das schließt jedoch eine Mitbenutzung des Kraftfahrzeugs durch den anderen Ehegatten nicht unbedingt aus. So kann es gerechtfertigt sein, einem Ehegatten aus beruflichen Gründen das alleinige Nutzungsrecht wochentags zuzusprechen, dem anderen Ehepartner aber den Wagen für das Wochenende zur Verfügung zu stellen. In der mündlichen Verhandlung sollten alle mit der Benutzung im Zusammenhang stehenden Einzelheiten erörtert werden, besonders auch die Übergabe der Zulassungspapiere sowie der Wagen- und Garagen-Schlüssel. Nur exakte Anordnungen mit präzisen zeit-